

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e.V.  
Gertrud-Piter-Platz 11 • 14770 Brandenburg a.d.H.

## **Ministerium des Innern und für Kommunales**

nur per E-Mail an  
[susann.kerstan@mik.brandenburg.de](mailto:susann.kerstan@mik.brandenburg.de)

6. August 2018

### **Zwölftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes**

#### **Ihr Schreiben vom 5. Juli 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Trimbach,

ich bedanke mich im Namen des Deutschen Richterbundes, Landesverband Brandenburg, für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes, das bei mir am 12. Juli 2018 einging, gem. § 7 BbgRiG Stellung zu nehmen. Urlaubsbedingt ist es mir erst jetzt möglich, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Ansinnen, angesichts der auch in Deutschland bestehenden oder zumindest zu befürchtenden Terror- und Gefährdungslage, das Polizeigesetz des Landes Brandenburg anzupassen, zu modernisieren und zu verschärfen, ist nachzuvollziehen. Denn es ist richtig und wichtig, seitens des Gesetzgebers nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie etwaigen Gefahren für den Staat und seine Bürger möglichst effektiv auch durch Gesetzesänderungen begegnet werden kann. Gleichwohl bestehen Bedenken, das Polizeigesetz in der jetzt vorgesehenen Form zu verabschieden.

Der geplante Entwurf des Polizeigesetzes sieht eine Reihe von Regelungen vor, die erhebliche Grundrechtseingriffe mit sich bringen. Es erscheint zumindest diskussionswürdig, inwieweit diese Regelungen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten rechtmäßig ausgestaltet sind. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen bereits eine *drohende* Gefahr aufgrund von - nicht näher bestimmten - Lageer-

---

**Deutscher Richterbund**  
Landesverband Brandenburg e.V.  
**c/o Brandenburgisches Oberlandesgericht**  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg a.d.H.

T +49 3381 399 208

[vorstand@drb-brandenburg.de](mailto:vorstand@drb-brandenburg.de)  
[www.drb-brandenburg.de](http://www.drb-brandenburg.de)

Vorsitzende  
Ri'inAG (st.V.d.Dir.) Claudia Cerreto

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

kenntnissen oder nach Maßgabe weiterer unbestimmter Rechtsbegriffe für Maßnahmen ausreichen soll. Die Anordnung einer elektronischen Fußfessel, ohne dass festgestellt werden kann, dass diese Person tatsächlich eine Straftat begangen hat, geht über die nach dem Strafgesetzbuch mögliche elektronische Aufenthaltsüberwachung bei rechtskräftig verurteilten Straftätern deutlich hinaus. Dies erscheint in dieser Form rechtsstaatlich ebenso problematisch wie die in den genannten Fällen mögliche (verlängerte) Ingewahrsamnahme, wenngleich diese - anders als nach den Bayerischen Regelungen - auf höchstens vier Wochen begrenzt sein soll und das Gesetz an verschiedenen Stellen Richtervorbehalte vorsieht. Auch die Ausgestaltung der Quellenüberwachung sollte auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden. Schließlich dürfte die beabsichtigte Erweiterung der Schleierfahndung mit dem der Polizei zur Verfügung stehenden Personal schon im Tatsächlichen nicht umzusetzen sein. Die geplanten Bodycams erscheinen hingegen zum Schutz der im Einsatz befindlichen Polizeibeamtinnen und -beamten sinnvoll.

Der Deutsche Richterbund regt daher an, die Änderungen des Polizeigesetzes zu überdenken und diese - auch unter Akzeptanzgesichtspunkten - nicht als „Schnellschuss“ in Kraft treten zu lassen. Eine zeitlich ausreichende inhaltliche Auseinandersetzung auf der sog. Arbeitsebene sollte ebenso möglich sein, wie eine kritische politische Debatte.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Cerreto